

Thomas Böhm, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule. Schulrechtlicher Leitfaden, Verlag Carl Link/Wolters Kluwer, Hürth, 5. Aufl. 2025, 49,90 €, 236 S.

Das Werk thematisiert zu Beginn die Erziehungsmaßnahmen. Deren Rechtscharakter und Zweck werden im ersten Kapitel mit grundlegenden Erklärungen erläutert und im zweiten Kapitel mit konkreten Einzelfällen veranschaulicht. Den Ordnungsmaßnahmen sind die vier folgenden Abschnitte gewidmet, in denen anfänglich allgemeine Aussagen über deren Rechtscharakter und Zweck, Hinweise auf das Verfahren und Angaben zur Verhältnismäßigkeit geliefert werden, um dann Beispiele für einzelne Ordnungsmaßnahmen anzuführen. Die nächsten Kapitel geben über Rechtsbehelfe (Beschwerde und Widerspruch) sowie über Rechtsfragen nach dem Abschluss eines Verfahrens Auskunft. Weitere Abschnitte erweitern den Blick auf das Schulordnungsrecht hinausgehende Maßnahmen der Zivil- und/oder Strafgerichte, versicherungsrechtliche Folgen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (etwa Jugendamt, Gesundheitsamt). Abgerundet wird die Darstellung dann noch durch die Besonderheiten, die sich für Schulen in freier Trägerschaft bei der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergeben.

Die große Souveränität Thomas Böhm im Umgang mit diesem Stoff schlägt sich in einer logischen Stringenz des Aufbaus nieder. Störungen der schulischen Ordnung können an den Schulen, aber in der Hektik des Alltags auch in Kreisen der Aufsichtsbehörden zu Unruhe und Verunsicherung führen. Die Lektüre dieses Bandes könnte sich als heilsames Gegenmittel erweisen, das dabei hilft, die relevanten pädagogischen und rechtlichen Aspekte zu erfassen und ordnen, um zu einer besonnenen Entscheidung zu kommen.

Im Vergleich zur vorausgegangenen 4. Auflage aus dem Jahre 2011 hat Dr. Thomas Böhm seinen Band erheblich erweitert. Nach grober Schätzung hat er über sechzig Gerichtsentscheidungen aus allen 16 Bundesländern sowie andere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema in seine Schrift eingearbeitet.

Es sei an dieser Stelle erlaubt, auf eine Entwicklung des Schulrechts einzugehen. Die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, schulische Entscheidungen behördlich und evtl. auch gerichtlich überprüfen zu lassen, ist gestiegen. Das steht unserem Rechtsstaat gut zu Gesicht. Mögen sich Schulen und Aufsichtsbehörden für eine solche Hinterfragung ihrer Entscheidungen wegen der damit verbundenen Arbeit nicht begeistern können, steckt aber in jedem Streitfall, der gründlich geprüft und entschieden wird, die Chance, das Rechtsgebiet weiterzuentwickeln. Es lohnt sich auch für Schulrechtspraktiker, diese Rechtsentwicklung mit zu verfolgen. Wer sich die Zeit nimmt, sich mit diesen Entscheidungen zu befassen, schult sein Urteilsvermögen und wird auf die Bewältigung künftiger Konfliktfälle gut vorbereitet.

Die Ausstattung dieses Bandes ist von einer dem Gegenstand angemessenen Schlichtheit geprägt. Als Lesehilfe finden sich dezente Hervorhebungen: Mit „F“ werden die jeweils vorgestellten Fälle gekennzeichnet (davon gibt es viele!), mit „B“ werden zusätzliche Beispielfälle geboten (davon macht der Verfasser wenig Gebrauch) und mit „!“ werden Tipps bzw. praktische Hinweise herausgestellt. Die Ausführungen werden mit Randnummern gekennzeichnet. Das folgt einer bewährten Praxis von juristischen Kommentaren und Lehrbüchern. Sie erleichtern die genaue Angabe von Zitaten aus diesem Buch, die dadurch in ihrem thematischen Zusammenhang leichter aufgefunden werden können. Das sollte die Kommunikation unter Volljuristen erleichtern.

Hilfreich sind weiterhin ein alphabetisches Stichwortverzeichnis der Fälle und das Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen, das grob in die von den Gerichten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterteilt ist. Beide Verzeichnisse verweisen mit Randnummern auf die dazu inhaltlich relevanten Textstellen. Ein Abkürzungsverzeichnis dient sinnvoller Weise zur Klärung von unbekanntem Abkürzungen.

Das Literaturverzeichnis fällt allerdings mit der Auflistung von sechs Titeln sehr knapp aus; die Hälfte der hier angezeigten Schriften stammt von Dr. Thomas Böhm selbst. Das mag mit dem Ansatz des Verfassers zu erklären sein, primär die Rechtsprechung auszuwerten. Dafür gibt es ja auch inhaltliche Gründe. Aus meiner Sicht werden damit auch Gelegenheiten ausgelassen, sich mit den Aussagen und Erkenntnissen anderer Autorinnen und Autoren auseinanderzusetzen, die sich zu den Problemen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme geäußert haben. Meine Idealvorstellung ist darauf gerichtet, das Schulrecht durch eine offene Diskussion auszuentwickeln. Nach wie vor wird das Schulrecht, das im Hochschulbereich und unter Volljuristen wenig Beachtung findet, nur von wenigen Experten bearbeitet; und diese scheinen ihre sinnvolle Arbeit als Einzelgänger zu verrichten.

Und noch eine Anmerkung an den Verlag Carl Link/Wolters Kluwer: Das Preis-/Leistungsverhältnis erscheint mir nicht günstig, obwohl das Buch inhaltlich hervorragend ist. In die Kalkulation habe ich keine Einblicke, aber bei einem Vergleich mit den schulrechtlichen Produkten anderer Verlage stellt sich die Frage, warum der Band nicht zu einem etwas geringeren Preis als 49,00 € angeboten wird.

Rüdiger Meik, Lehrer für Rechtswissenschaften und Deutsch für das Lehramt in der Sek. II im Ruhestand

ZLVR

Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht

Herausgegeben von:
Hannes Berger
Lukas C. Gundling

Schriftleitung:
Sebastian R. Bunse

Forschungsstelle Öffentliches
Recht der Länder

Inhalt dieses Heftes

**Geschichte des deutschen Archivrechts
seit dem 19. Jahrhundert** Seite 1

Berger

Rezensionsteil Seite 12

Schreiber, BWahlG (Fuchs)

*Wittmann, Zitierpraxis von Verfassungs-
gerichten (Fuchs)*

*Kopp/Schenke, VwGO und Kopp/Ramsauer,
VwVfG (Böttner)*

*Böhm, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
in der Schule (Meik)*

Rechtsprechungsteil Seite 16

Staatsgerichtshof Niedersachsen – StGH 1/23 –
Keine Parteifähigkeit von Kommunalen Spitzen-
verbänden

VGH Baden-Württemberg – 1 S 164/25 – Chan-
cengleichheit der Parteien in Wahlsendung im
Fernsehen

1/2025